

# Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 4/2021  
27. Jahrgang

Heidesee,  
28. Juli 2021

## Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	Seite 14
Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung am 06.07.2021 .....	Seite 1
Satzung der Gemeinde Heidesee für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und anderen Angeboten sowie die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung Heidesee) .....	Seite 1
Wahlbekanntmachung .....	Seite 13
Ausschreibung Erbbaurecht Grundstück in der Gemarkung Priorsos .....	Seite 14
Nichtamtlicher Teil .....	Seite 15-20

## AMTLICHER TEIL

### GEMEINDEVERTRETERSITZUNG AM 06.07.2021

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- 059/21 Kita-Satzung Heidesee
- 060/21 Gewährung von Zuwendungen auf Grundlage der Richtlinie der Gemeinde Heidesee vom 24.01.2017
- 061/21 Außerplanmäßige Auszahlung – Eigenanteil museumspädagogischer Dienst

### SATZUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON KOMMUNALEN KINDERBETREUUNGSLEISTUNGEN IN KINDERTAGESSTÄTTEN UND ANDEREN ANGEBOTEN SOWIE DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN (KITA-SATZUNG HEIDEESEE)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, des § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, Nr. 18) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee in ihrer Sitzung am 06.07.2021 mit Beschluss Nr. 059/21 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kindertagesstätten (Kita), die sich in Trägerschaft der Gemeinde Heidesee befinden, sowie für entsprechend andere bedarfserfüllende Angebote (nachfolgend Kinderbetreuungsangebote genannt). Die Gemeinde betreibt die Kindertagesstätten als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Soweit sich aus höherrangigem Recht eine Elternbeitragsbefreiung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten ergibt, wird kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben. Das gilt insbesondere für die in § 17a sowie in § 17 Abs. 1 a Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 26. August 2019 (GVBl. II, Nr. 61) landesrechtlich geregelten Fälle der Beitragsbefreiung. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit nach § 17 Abs. 1 a KitaG führt die Gemeinde nach Maßgabe von § 4 der KitaBBV für die Einrichtungen in ihrer Trägerschaft durch.

### § 2

#### Angebot und Aufnahmegrundsätze

- (1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für
  1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder)
  2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (Kindergartenkinder)
  3. Grundschul Kinder der Schuljahrgangsstufen 1 bis 4 (Hortkinder) und Schuljahrgangsstufen 5 und 6 nach Vorlage des Nachweises der Erwerbstätigkeit, Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten oder des besonderen Erziehungsbedarfs.
- (2) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes sind:
  1. Die Stellung des Aufnahmeantrages in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Heidesee inkl. des Nachweises über eine Berufstätigkeit bzw. Bildungsmaßnahme zur Ermittlung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstättenplatz durch die Personensorgeberechtigten bei der zuständigen Stelle der Gemeinde Heidesee. Personensorgeberechtigt ist,

wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB die Personensorge zusteht. Die Stellung des Aufnahmeantrages soll grundsätzlich 3 Monate vor Aufnahmebeginn in der Einrichtung erfolgen.

2. Die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG durch die zuständige Stelle der Gemeinde Heidesee, unbeschadet der Regelung des Absatzes 5. Grundlage dafür sind die in Nr. 1 genannten Unterlagen.
3. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Verwaltung der Gemeinde Heidesee mit der Festlegung der täglichen oder der wöchentlichen Betreuungszeit in der Einrichtung. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Betreuungsangebot in Anspruch nehmen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Kita erfolgt durch die zuständige Stelle der Verwaltung der Gemeinde Heidesee auf der Grundlage des Antrages der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung ihrer familiären Situation und der Kapazität in der Kita. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kita besteht nicht, jedoch wird der Wunsch der Personensorgeberechtigten soweit möglich berücksichtigt. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (4) Bei einem Wechsel des Kindes aus dem Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich ab der 1. Schuljahrgangsstufe ist der Neuabschluss eines Vertrages nach vorheriger Antragsstellung für den Hort erforderlich.
- (5) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Heidesee vergeben. Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden oder Städten können nur betreut werden, wenn der Rechtsanspruch durch die zuständige Behörde festgestellt wurde und freie Kita-Kapazitäten in der Gemeinde Heidesee vorhanden sind.
- (6) Für die erstmalige Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Kita-Leitung der Nachweis gemäß § 11a Abs. 3 KitaG über die ärztliche Aufnahmeuntersuchung und den ausreichenden Impfschutz gegen Masern vorzulegen. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Wird ein Kind nach § 11a Abs. 5 KitaG ohne den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gegen Masern betreut bzw. ist der ausreichende Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich, so erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Kita-Leitung nach Maßgabe des § 20 Absatz 9 Satz 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes.
- (7) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita vorzulegen, um eine Doppelförderung auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn sich der vorhergehende Betreuungsplatz in einer Kita der Gemeinde Heidesee befand.
- (8) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Satzung der Gemeinde Heidesee an.

## § 2 a

### Betreuung von Kindern in Ergänzung zu Kindertagesstätten (Randbetreuung)

Für die Betreuung in Ergänzung zu Kindertagesstätten sind die Voraussetzung der Rechtsanspruch nach § 1 KitaG, ein gültiger Betreuungsvertrag, sowie ein gültiger Arbeitsvertrag mit Arbeits- oder Dienstzeitnachweisen. Der formlose Antrag zu einer erforderlichen Randbetreuung ist schriftlich bei der zuständigen Stelle der Verwaltung der Gemeinde Heidesee einzureichen und zu begründen.

## § 3

### Betreuungszeiten / Öffnungszeiten / Schließzeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der auf der Grundlage des Rechtsanspruches ermittelt wird. Die tatsächliche Inanspruchnahme des täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungsumfanges an den einzelnen Wochentagen wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Fachpersonal der Kita vereinbart.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

- (a) für Krippenkinder und für Kindergartenkinder

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
6 Stunden	30 Wochenstunden
7 Stunden	35 Wochenstunden
8 Stunden	40 Wochenstunden
9 Stunden	45 Wochenstunden
10 Stunden	50 Wochenstunden

- (b) für Hortkinder

täglicher Betreuungsumfang	wöchentliche Betreuungsumfang
4 Stunden	20 Wochenstunden
5 Stunden	25 Wochenstunden
6 Stunden	30 Wochenstunden

Während der Ferienzeiten und an schulfreien Tagen besteht grundsätzlich im Hort auch die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit. Eine Ganztagsbetreuung ist möglich, wenn eine entsprechende Ferienbetreuung bei der zuständigen Stelle der Verwaltung der Gemeinde Heidesee 2 Monate vor Ferienbeginn beantragt wurde.

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren (Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen - Bring- und Abholzeiten). Absatz 3 findet insoweit entsprechende Anwendung.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten in der Regel bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer Änderung zum Betreuungsvertrag einvernehmlich festgelegt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Erhöht sich der Rechtsanspruch von 6 Stunden täglich bzw. 30 Stunden wöchentlich für Kinder bis zum Schuleintritt oder mehr als 4 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich für Kinder ab der Einschulung, so sind der Gemeindeverwaltung

dafür geeignete Nachweise vorzulegen (z.B. Arbeits- oder Fortbildungsbescheinigungen). Eine Vertragsänderung ist erforderlich und kann erst nach Vorlage der entsprechenden Nachweise erfolgen.

- (5) Die Öffnungszeiten der Kitas richten sich nach dem festgestellten Bedarf, wobei die Wünsche, Interessen und Bedürfnisse der Personensorgeberechtigten bei der Bedarfsfeststellung berücksichtigt werden, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die Öffnungszeiten werden auf der Webseite der Gemeinde sowie durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekanntgegeben.
- (6) Im Interesse der Umsetzung der Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg sollen die Zeiten zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr sowie zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr grundsätzlich hol- und bringefreie Zeiten sein. Abweichungen aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung sowie der arbeitsorganisatorischen Abläufe sind zulässig.
- (7) Die Gemeinde kann in den Kitas Schließzeiten von bis zu 4 Wochen jährlich (maximal 14 Tage während der Sommerferien-Schließzeit), sowie weitere einzelne Schließtage (Brückentage, Bildungstage) festlegen. Während der Sommerferien-Schließzeit einer Kita der Gemeinde Heidesee kann die Betreuung in einer anderen Kita der Gemeinde vereinbart werden. Der formlose Antrag ist grundsätzlich bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres zu stellen. Im Antrag sind die Gründe für die Ersatzbetreuung zu nennen. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Schließzeiten einer Kindertagesstätte sollen bis spätestens 1. September des Vorjahres im Amtsblatt sowie auf der Webseite der Gemeinde bekannt gegeben werden.

### § 3 a

#### **Ergänzende Betreuungsangebote (Randbetreuung)**

Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges ergibt sich aus dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf.

In der Gemeinde Heidesee werden angeboten:

- die Frühbetreuung in der Zeit von 5:00 Uhr bis 6:00 Uhr
- die Spätbetreuung nach der regulären Öffnungszeit der Kita bis 22:00 Uhr
- die Busaufsicht bis zur Abfahrt des Schulbusses

Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4

#### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind in der Kita der zuständigen pädagogischen Fachkraft und holen es dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft im Beisein der Personensorgeberechtigten, sofern das Kind nicht alleine nach Hause gehen darf. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung

durch die Personensorgeberechtigten. Liegen eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, die Herausgabe des Kindes zu verweigern und die Personensorgeberechtigten sind zu informieren.

- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Die Gemeinde Heidesee und ihr Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen. Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption und die Hausordnung der Kita in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten in- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.
- (4) Dem pädagogischen Fachpersonal der Einrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
  - a. das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird
  - b. das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet
  - c. es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt
  - d. sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert
- (5) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Über Ausnahmen, z.B. in Fällen nur leichter und nicht ansteckender Erkrankung oder in Fällen von chronischen Krankheiten und Allergien entscheidet die Einrichtungsleitung. Sie kann sich dabei mit dem behandelnden Arzt oder mit dem Gesundheitsamt beraten.
- (6) Der zuständigen Stelle der Verwaltung der Gemeinde Heidesee ist außerdem unverzüglich ab dem Bekanntwerden durch die Personensorgeberechtigten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht mitzuteilen, wenn:
  - die Personenberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen
  - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert
  - die Rechtsanspruchsvoraussetzungen für eine verlängerte Betreuungszeit nicht mehr vorliegen oder sich verändert haben

- eine Änderung der Einkommensverhältnisse oder andere Umstände eingetreten sind, die eine Erhöhung des Elternbeitrages bewirkt (z.B. Reduzierung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Zusammenleben mit dem personensorgeberechtigten Partner)
- weitere familiäre oder persönliche Änderungen eintreten, die Einfluss den Rechtsanspruch oder auf die Gestaltung des Betreuungsvertrages haben (z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, alleinerziehend)

Versäumen die Personensorgeberechtigten diese Mitwirkungspflicht oder kommen sie ihr zu spät oder unvollständig nach und entstehen der Gemeinde Heidesee damit zusätzlich Kosten oder Mindereinnahmen, so kommen die Personensorgeberechtigten für den eingetretenen Schaden in voller Höhe auf.

## § 5

### Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die zuständige pädagogische Fachkraft und die pädagogische Leitung der Kita stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach terminlicher Abstimmung zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.
- (3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, die erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Einnahme von Medikamenten erfolgt grundsätzlich nur nach Vorlage einer schriftlichen ärztlichen Anweisung zur Medikation (ärztliches Attest) und nach vorheriger Abstimmung zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kita-Leitung und dem Träger der Einrichtung. In Zweifelsfällen erfolgt eine zusätzliche Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung und / oder die Einrichtungsleitung können u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
  - eine Unterweisung des Personals durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt
  - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten

Sollte eine Medikamentengabe in der Einrichtung dringend notwendig sein, ist diese nur bei Übergabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren.

Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

## § 6

### Elternbeitragspflicht und allgemeine Erhebungsgrundsätze

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten

der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung der zu erhebenden Elternbeiträge erfolgt in Form eines Abgabenbescheides durch die zuständige Stelle der Verwaltung der Gemeinde Heidesee.

- (2) Die Erhebung der Beiträge erfolgt in 11 gleichen Monatsbeiträgen. Die Beitragspflicht besteht während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages (auch bei Schließung wegen höherer Gewalt, Infektionsschutzmaßnahmen, Streik oder technischer Betriebsschließungen). Bleibt ein Kind während des Betreuungsverhältnisses der Betreuung fern oder wird das Kind bereits vor Ablauf der durch Vertrag geregelten Kündigungsfrist aus der Betreuung herausgenommen, so besteht auch für diese Zeiten die Beitragspflicht fort. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Beiträge ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Beiträge entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist der Beitrag für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 % des Beitrages für diesen Monat erhoben. Die Fälligkeit der Beiträge im Aufnahmemonat bzw. bei der Änderung der Beitragsfestsetzung wird der Unterschiedsbetrag grundsätzlich zum 10. des nachfolgenden Monats fällig. Die Beiträge für Krippenkinder werden bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, unabhängig davon welche Altersgruppe besucht wird. Das dritte Lebensjahr ist mit dem Ende des Tages vor dem dritten Geburtstag vollendet und es erfolgt der Wechsel in den Kindergarten. Die Änderung der Beitragsfestsetzung wird ab 1. des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres wirksam. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum 1. August des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.
- (3) Für die Eingewöhnungsphase, die mindestens 10 Werktage umfasst, gilt Absatz 2 entsprechend. Die Eingewöhnungsphase beginnt zudem erst mit Beginn des Betreuungsvertrages.
- (4) Beitragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 2 dieser Satzung gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Leben Kinder abwechselnd bei getrennt lebenden Personensorgeberechtigten (Wechselmodell), so werden die Beiträge für jeden Personensorgeberechtigten gesondert nach Maßgabe der §§ 7ff. dieser Satzung ermittelt. Die Beiträge werden anteilig entsprechend dem zeitlichen Betreuungsanteil des jeweiligen Personensorgeberechtigten erhoben.
- (7) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich mittels eines jederzeit widerruflichen SEPA- Lastschriftverfahrens.

## § 6 a

### Entstehung der Gebührenpflicht für die Betreuung nach § 3 a dieser Satzung

#### (Randbetreuung / bedarfserfüllende Angebote)

Für die Inanspruchnahme eines Angebotes nach § 3 a dieser Satzung haben die Antragsteller zusätzliche Gebühren zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten

Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung erfolgt nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Betreuungsstunden. Für das erste Kind werden 2,00 € und für das zweite Kind wird 1,00 € je angefangene Stunde erhoben. Für das dritte Kind sowie weitere Kinder wird keine Gebühr erhoben.

## § 7

### Grundsätze der Berechnung und Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung nach § 3 dieser Satzung

- (1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Als unterhaltsberechtigter werden alle Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EstG) in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben, wird zur Ermittlung der Elternbeiträge das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt, sofern sie personensorgeberechtigte Personen sind. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich die Betreffenden überwiegend aufhalten, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.
- (3) Das Elterneinkommen im Sinne der Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen der letzten drei Monate vor Beginn der Betreuung des Kindes in der Einrichtung. Der Nachweis hat durch geeignete Unterlagen zu erfolgen (z.B. durch Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmittelungen Arbeitgeber\*in/Dienstherr\*in oder durch Leistungsbescheide der Sozialbehörden). Zur Feststellung der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsverpflichteten kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung erfolgen.
- (4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Betragshöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.
- (5) Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) soweit diese nicht nach § 3 EstG steuerfrei sind (steuerpflichtiges Einkommen). Für die Festsetzung des Elternbeitrags sind als Elterneinkommen zu berücksichtigen:
  - a) bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen) das Jahresbruttoeinkommen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen einkommenssteuerrechtlichen Pauschbetrages; hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, welche die bzw. der Arbeitgeber\*in gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen
  - b) bei selbstständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb der Gewinn ausweislich des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), der Bilanz bzw. der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) (alternativ Betriebsabrechnungsbogen (BAB) oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
  - c) Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten oder an das Kind, für welches der Beitrag zu zahlen ist
  - d) Renten
  - e) Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
  - f) sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 12, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen Gesetzen, nicht aber das Kindergeld
  - g) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) - jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten - soweit diese nicht lediglich als Darlehen gewährt werden
  - h) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), soweit es den Freibetrag gemäß § 10 Abs. 1 BEEG in Höhe von 300,00 € pro Monat überschreitet; bei Verdopplung des Auszahlungszeitraums bleiben gemäß § 10 Abs. 3 BEEG 150,00 € pro Monat anrechnungsfrei
  - i) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- (6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven und negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (7) Gesetzliche oder gerichtlich festgestellte und nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen einer bzw. eines Beitragspflichtigen an nicht in dem gemeinsamen Haushalt mit dem betreuten Kind lebende Personen werden vom Einkommen abgesetzt.
- (8) Von der Summe der positiven Einkünfte nach Absatz 5 Buchst. a), b) und d) wird ein pauschaler Abschlag i. H. v. 25 Prozent als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung und Altersvorsorge vorgenommen. Das gilt nicht, wenn ein\*e Beitragsschuldner\*in Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates erzielt und ihr bzw. ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder sie bzw. er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist. In diesen Fällen wird ein pauschaler Abschlag i. H. v. 15 Prozent der Einkünfte aus dem Beamtenverhältnis oder aus der Ausübung des Mandats vorgenommen.
- (9) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 sind die Beitragsschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich in der zuständigen Stelle der Verwaltung der Gemeinde Heidesee zur Beitragsberechnung einzureichen. Es gilt § 8 Absatz 2 Satz 2.
- (10) Für Hortkinder ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien auf Antrag der Personensorgebe-

rechtigten bei der zuständigen Stelle der Verwaltung der Gemeinde Heidesee möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, wenn die reguläre vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird. Die Abrechnung erfolgt durch gesonderten Bescheid im Nachhinein bzw. bei Geringfügigkeit einmal im Jahr. Jede überschrittene Stunde wird mit 10,00 Euro berechnet. Sollte dabei festgestellt werden, dass die zu zahlende Gebühr nicht dem Gebot der Sozialverträglichkeit entspricht, so kann auf Antrag bei der zuständigen Stelle der Verwaltung der Gemeinde Heidesee eine Neuberechnung erfolgen.

- (11) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeiten der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldern eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kita überschritten, so ist von den Gebührenschuldern je angefangene Stunde 10,00 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (12) Abweichend von dieser Satzung findet für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 KitaBBV der Einkommensbegriff des § 3 KitaBBV Anwendung. Sofern Personensorgeberechtigte nach diesem Einkommensbegriff als Geringverdienende anzusehen sind, tritt nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 KitaBBV die Beitragsbefreiung ein.

#### § 7 a

##### **Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren für die Randbetreuung nach § 3 a dieser Satzung**

- (1) Die Höhe der einkommensabhängigen Gebühren richtet sich nach der Anzahl der ergänzenden Betreuungsstunden und der zu betreuenden Kinder.
- (2) Die Gebühren werden monatlich rückwirkend nach den tatsächlich in Anspruch genommenen ergänzenden Betreuungsstunden erhoben.

#### § 8

##### **Festsetzung der Beiträge von Amts wegen, Auskunftspflichten**

- (1) Personensorgeberechtigte, die keine Erklärung zum Einkommen abgeben möchten, werden mit dem jeweiligen Höchstbeitrag eingestuft. Der jeweilige Höchstbeitrag für die Beiträge bzw. Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Schuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen nach § 7 Abs. 3 vorzulegen.
- (2) Die zuständige Stelle der Verwaltung der Gemeinde Heidesee ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Gemeinde Heidesee den Beitragsschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Auf Antrag der Beitragsschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt ebenfalls eine Neuberechnung und -festsetzung des Elternbeitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Beitragsschuldner eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens nach § 7 dieser Satzung als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt.

- (3) Die Beitragsschuldner\*innen sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht oder nicht vollständig nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1.
- (4) Die Beitragsschuldner haben gemäß § 4 Abs. 6 die Pflicht, alle Veränderungen der familiären sowie persönlichen Situation die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der zuständigen Stelle der Gemeinde Heidesee unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde Heidesee auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen und im Falle höherer Beiträge auch rückwirkend zu erheben.
- (5) Eine Minderung der Elternbeiträge kann frühestens ab dem der Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten nachfolgenden Monats erfolgen, insofern die Einkommenserklärung bis zum 10. des Monats in der Gemeindeverwaltung Heidesee vorliegt.

#### § 9

##### **Kostenübernahme**

Erhalten Personensorgeberechtigte Hilfe nach §§ 33, 34 SGB VIII in der aktuell geltenden Fassung, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Kita-Trägers auf Antrag.

#### § 10

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Beitragspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Beiträge bzw. Gebühren betreffen.
- (2) Ordnungswidrig handelt zudem, wer als Beitragspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. nicht unverzüglich die in § 4 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1 genannten Mitteilungen macht oder
  - b. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 Änderungen der familiären Situation nicht anzeigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (4) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Heidesee. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.
- (5) Die Regelungen des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) sind gemäß § 1 Abs. 3 KAG entsprechend anwendbar.

## § 11 Gastkinder

In begründeten Fällen können Gastkinder bis zum Ende des Grundschulalters auf Antrag der Personensorgeberechtigten in den kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Heidesee für die Dauer von maximal 4 Wochen betreut werden, sofern dafür freie Kapazität zur Verfügung stehen. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn bei der zuständigen Stelle der Gemeinde Heidesee zu stellen. Erst nach Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien kann das Kind das jeweilige Betreuungsangebot in Anspruch nehmen. Ausschlaggebend für die Betreuung als Gastkind ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages vor Inanspruchnahme der Gastkindbetreuung. Die Gastkindgebühr wird mit gesondertem Gebührenbescheid nach tatsächlicher Inanspruchnahme erhoben. In den Einrichtungen der Gemeinde Heidesee wird eine Gebühr von 4,00 € pro angefangener Betreuungsstunde und Kind erhoben.

## § 12 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für die Kita beim Erreichen der Schulpflichtigkeit automatisch am 31.7. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, automatisch mit dem 31.07. des Jahres, in dem das betreffende Kind in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurde. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe und wünschen die Personensorgeberechtigten eine Betreuung auch ab der fünften Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür 3 Monate vor Schulbeginn einen neuen Antrag zu stellen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs in der Verwaltung der Gemeinde Heidesee maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn
  - a. das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Pflichten nach dieser Satzung, gegen die pädagogische Konzeption oder gegen die Hausordnung der Kita verstoßen oder
  - b. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Beiträge/Gebühren mehr als 2 Monate im Rückstand sind.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsververeinbarung nach § 59 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der aktuell gültigen Fassung. Wird eine bestehende Zahlungsververeinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung erneut zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.
- (6) Der Träger kann den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen

kündigen, wenn außerordentliche Gründe dafür vorliegen. Dazu zählen beispielsweise: höhere Gewalt, Verlust der Betriebserlaubnis, Sperrung des Gebäudes aus hygienischen oder baulichen Gründen, Fachkräftemangel.

- (7) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nur für die Schließ- und Ferienzeiten mit anschließendem Antrag zur Wiederaufnahme des Kindes ist unzulässig.

## § 13 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständige Stelle der Gemeinde Heidesee ist nach § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDS) zulässig, soweit es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Gemeinde liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben, werden durch die zuständige Stelle der Gemeinde Heidesee folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert:
  - a. Kind/Kinder
    - o Namen
    - o Anschriften
    - o Geburtsdaten
    - o Staatsangehörigkeit
    - o In der Familie mit dem Kind gesprochene Sprache
    - o körperliche und/oder geistige Behinderung und/oder drohende seelische Behinderung
    - o Aufnahme- und Abmeldedaten
  - b. Personensorgeberechtigte
    - o Namen
    - o Verwandtschaftsverhältnis zum Kind
    - o Anschriften
    - o Kontaktdaten (Telefon/E-Mail)
    - o Tätigkeitsbezogene Daten (z.B. Arbeitgeber\*in, Arbeitsweg, Arbeitszeiten)
    - o Daten zu deren Einkommensverhältnissen
  - c. Weitere mit dem Kind im Haushalt lebende Personen
    - o Namen
    - o Verwandtschaftsverhältnis zum Kind
    - o Anschriften
    - o Kontaktdaten (Telefon/E-Mail)
    - o Tätigkeitsbezogene Daten (z.B. Arbeitgeber\*in, Arbeitsweg, Arbeitszeiten)
    - o Daten zu deren Einkommensverhältnissen
  - d. Weitere mit dem Kind im Haushalt lebende Kinder
    - o Anzahl der Kinder
    - o Namen
    - o Geburtsdaten
    - o Verwandtschaftsverhältnis zum Kind
    - o Anschriften
- (3) Im Rahmen der Kinder- und Jugendstatistik erfolgt die Weitergabe von anonymisierten Daten gemäß der §§ 98 bis 103 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) in der aktuell gültigen Fassung.
- (4) Die Gemeinde Heidesee gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

sowie das Recht der Betroffenen, über ihre sich aus der DSGVO ergebenden Rechte informiert zu werden.

von Elternbeiträgen (Kita-Satzung Heidesee) vom 04.03.2019 (Beschluss Nr. 009/19), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Heidesee für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und anderen Angeboten sowie die Erhebung von Elternbeiträgen (Beschluss Nr. 101/19), außer Kraft.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Heidesee, den 08.07.2021

Zugleich tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Heidesee für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen in Kindertagesstätten und anderen Angeboten sowie die Erhebung

Langner  
Bürgermeister

**Anlage 1  
Soziale Staffelung der Elternbeiträge**

**A - Betreuungsform Krippe**

			100,00%	<b>Betreuungsform Krippe, 1. Kind</b>					
<b>bereinigtes monatliches Einkommen</b>			<b>EK-Stufe</b>	<b>6 h</b>	<b>7 h</b>	<b>8 h</b>	<b>9 h</b>	<b>10 h</b>	
€ -	bis	1.700,00 €	<b>1 *</b>	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €	
1.700,01 €	bis	2.100,00 €	<b>2</b>	17,00 €	20,00 €	22,00 €	24,00 €	27,00 €	
2.100,01 €	bis	2.500,00 €	<b>3</b>	30,00 €	34,00 €	39,00 €	43,00 €	47,00 €	
2.500,01 €	bis	2.900,00 €	<b>4</b>	47,00 €	53,00 €	59,00 €	66,00 €	72,00 €	
2.900,01 €	bis	3.300,00 €	<b>5</b>	66,00 €	75,00 €	84,00 €	93,00 €	102,00 €	
3.300,01 €	bis	3.700,00 €	<b>6</b>	89,00 €	101,00 €	114,00 €	126,00 €	138,00 €	
3.700,01 €	bis	4.100,00 €	<b>7</b>	116,00 €	131,00 €	147,00 €	163,00 €	178,00 €	
4.100,01 €	bis	4.500,00 €	<b>8</b>	145,00 €	165,00 €	185,00 €	205,00 €	224,00 €	
4.500,01 €	bis	4.900,00 €	<b>9</b>	179,00 €	203,00 €	227,00 €	251,00 €	275,00 €	
4.900,01 €	bis	5.300,00 €	<b>10</b>	215,00 €	244,00 €	273,00 €	302,00 €	331,00 €	
5.300,01 €	bis	5.700,00 €	<b>11</b>	255,00 €	289,00 €	324,00 €	358,00 €	393,00 €	
ab 5.700,01 €			<b>12</b>	298,00 €	338,00 €	379,00 €	419,00 €	459,00 €	

\* für jährliche Brutto-Haushaltseinkommen in der Stufe 1 werden keine Elternbeiträge erhoben



90,00%

**Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern**

bereinigtes monatliches Einkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	1.700,00 €	1 *	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €
1.700,01 €	bis	2.100,00 €	2	20,00 €	20,00 €	20,00 €	21,00 €	24,00 €
2.100,01 €	bis	2.500,00 €	3	27,00 €	30,00 €	35,00 €	38,00 €	42,00 €
2.500,01 €	bis	2.900,00 €	4	42,00 €	47,00 €	53,00 €	59,00 €	64,00 €
2.900,01 €	bis	3.300,00 €	5	59,00 €	67,00 €	75,00 €	83,00 €	91,00 €
3.300,01 €	bis	3.700,00 €	6	80,00 €	90,00 €	102,00 €	113,00 €	124,00 €
3.700,01 €	bis	4.100,00 €	7	104,00 €	117,00 €	132,00 €	146,00 €	160,00 €
4.100,01 €	bis	4.500,00 €	8	130,00 €	148,00 €	166,00 €	184,00 €	201,00 €
4.500,01 €	bis	4.900,00 €	9	161,00 €	182,00 €	204,00 €	225,00 €	247,00 €
4.900,01 €	bis	5.300,00 €	10	193,00 €	219,00 €	245,00 €	271,00 €	297,00 €
5.300,01 €	bis	5.700,00 €	11	229,00 €	260,00 €	291,00 €	322,00 €	353,00 €
ab 5.700,01 €			12	268,00 €	304,00 €	341,00 €	377,00 €	413,00 €

\* für jährliche Brutto-Haushaltseinkommen in der Stufe 1 werden keine Elternbeiträge erhoben

80,00%

**Betreuungsform Krippe, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern**

bereinigtes monatliches Einkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	1.700,00 €	1 *	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €
1.700,01 €	bis	2.100,00 €	2	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	21,00 €
2.100,01 €	bis	2.500,00 €	3	24,00 €	27,00 €	31,00 €	34,00 €	37,00 €
2.500,01 €	bis	2.900,00 €	4	37,00 €	42,00 €	47,00 €	52,00 €	57,00 €
2.900,01 €	bis	3.300,00 €	5	52,00 €	60,00 €	67,00 €	74,00 €	81,00 €
3.300,01 €	bis	3.700,00 €	6	71,00 €	80,00 €	91,00 €	100,00 €	110,00 €
3.700,01 €	bis	4.100,00 €	7	92,00 €	104,00 €	117,00 €	130,00 €	142,00 €
4.100,01 €	bis	4.500,00 €	8	116,00 €	132,00 €	148,00 €	164,00 €	179,00 €
4.500,01 €	bis	4.900,00 €	9	143,00 €	162,00 €	181,00 €	200,00 €	220,00 €
4.900,01 €	bis	5.300,00 €	10	172,00 €	195,00 €	218,00 €	241,00 €	264,00 €
5.300,01 €	bis	5.700,00 €	11	204,00 €	231,00 €	259,00 €	286,00 €	314,00 €
ab 5.700,01 €			12	238,00 €	270,00 €	303,00 €	335,00 €	367,00 €

\* für jährliche Brutto-Haushaltseinkommen in der Stufe 1 werden keine Elternbeiträge erhoben

## B - Betreuungsform Kindergarten (KiGa)

			100,00%	Betreuungsform Kindergarten, 1. Kind				
bereinigtes monatliches Einkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	1.700,00 €	1 *	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €
1.700,01 €	bis	2.100,00 €	2	17,00 €	19,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €
2.100,01 €	bis	2.500,00 €	3	30,00 €	34,00 €	38,00 €	42,00 €	46,00 €
2.500,01 €	bis	2.900,00 €	4	45,00 €	52,00 €	58,00 €	64,00 €	70,00 €
2.900,01 €	bis	3.300,00 €	5	65,00 €	73,00 €	82,00 €	91,00 €	99,00 €
3.300,01 €	bis	3.700,00 €	6	87,00 €	99,00 €	110,00 €	122,00 €	134,00 €
3.700,01 €	bis	4.100,00 €	7	112,00 €	128,00 €	143,00 €	158,00 €	173,00 €
4.100,01 €	bis	4.500,00 €	8	141,00 €	160,00 €	179,00 €	198,00 €	217,00 €
4.500,01 €	bis	4.900,00 €	9	173,00 €	197,00 €	220,00 €	243,00 €	266,00 €
4.900,01 €	bis	5.300,00 €	10	209,00 €	237,00 €	265,00 €	293,00 €	321,00 €
5.300,01 €	bis	5.700,00 €	11	247,00 €	280,00 €	313,00 €	347,00 €	380,00 €
ab 5.700,01 €			12	289,00 €	328,00 €	366,00 €	405,00 €	444,00 €

\* für jährliche Brutto-Haushaltseinkommen in der Stufe 1 werden keine Elternbeiträge erhoben

			90,00%	Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern				
bereinigtes monatliches Einkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	1.700,00 €	1 *	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €
1.700,01 €	bis	2.100,00 €	2	20,00 €	20,00 €	20,00 €	21,00 €	23,00 €
2.100,01 €	bis	2.500,00 €	3	27,00 €	30,00 €	34,00 €	37,00 €	41,00 €
2.500,01 €	bis	2.900,00 €	4	40,00 €	46,00 €	52,00 €	57,00 €	63,00 €
2.900,01 €	bis	3.300,00 €	5	58,00 €	65,00 €	73,00 €	81,00 €	89,00 €
3.300,01 €	bis	3.700,00 €	6	78,00 €	89,00 €	99,00 €	109,00 €	120,00 €
3.700,01 €	bis	4.100,00 €	7	100,00 €	115,00 €	128,00 €	142,00 €	155,00 €
4.100,01 €	bis	4.500,00 €	8	126,00 €	144,00 €	161,00 €	178,00 €	195,00 €
4.500,01 €	bis	4.900,00 €	9	155,00 €	177,00 €	198,00 €	218,00 €	239,00 €
4.900,01 €	bis	5.300,00 €	10	188,00 €	213,00 €	238,00 €	263,00 €	288,00 €
5.300,01 €	bis	5.700,00 €	11	222,00 €	252,00 €	281,00 €	312,00 €	342,00 €
ab 5.700,01 €			12	260,00 €	295,00 €	329,00 €	364,00 €	399,00 €

\* für jährliche Brutto-Haushaltseinkommen in der Stufe 1 werden keine Elternbeiträge erhoben

			80,00%					
			Betreuungsform Kindergarten, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern					
bereinigtes monatliches Einkommen			EK-Stufe	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h
€ -	bis	1.700,00 €	1 *	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €	12,50 €
1.700,01 €	bis	2.100,00 €	2	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
2.100,01 €	bis	2.500,00 €	3	24,00 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €	36,00 €
2.500,01 €	bis	2.900,00 €	4	36,00 €	41,00 €	46,00 €	51,00 €	56,00 €
2.900,01 €	bis	3.300,00 €	5	52,00 €	58,00 €	65,00 €	72,00 €	79,00 €
3.300,01 €	bis	3.700,00 €	6	69,00 €	79,00 €	88,00 €	97,00 €	107,00 €
3.700,01 €	bis	4.100,00 €	7	89,00 €	102,00 €	114,00 €	126,00 €	138,00 €
4.100,01 €	bis	4.500,00 €	8	112,00 €	128,00 €	143,00 €	158,00 €	173,00 €
4.500,01 €	bis	4.900,00 €	9	138,00 €	157,00 €	176,00 €	194,00 €	212,00 €
4.900,01 €	bis	5.300,00 €	10	167,00 €	189,00 €	212,00 €	234,00 €	256,00 €
5.300,01 €	bis	5.700,00 €	11	197,00 €	224,00 €	250,00 €	277,00 €	304,00 €
ab 5.700,01 €			12	231,00 €	262,00 €	292,00 €	324,00 €	355,00 €

\* für jährliche Brutto-Haushaltseinkommen in der Stufe 1 werden keine Elternbeiträge erhoben

### C - Betreuungsform Hort

			100,00%			
			Betreuungsform Hort, 1. Kind			
bereinigtes monatliches Einkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h
€ -	bis	1.700,00 €	1 *	12,50 €	12,50 €	12,50 €
1.700,01 €	bis	2.100,00 €	2	14,00 €	18,00 €	22,00 €
2.100,01 €	bis	2.500,00 €	3	23,00 €	29,00 €	34,00 €
2.500,01 €	bis	2.900,00 €	4	33,00 €	41,00 €	50,00 €
2.900,01 €	bis	3.300,00 €	5	45,00 €	57,00 €	68,00 €
3.300,01 €	bis	3.700,00 €	6	59,00 €	74,00 €	89,00 €
3.700,01 €	bis	4.100,00 €	7	75,00 €	94,00 €	113,00 €
4.100,01 €	bis	4.500,00 €	8	93,00 €	116,00 €	139,00 €
4.500,01 €	bis	4.900,00 €	9	112,00 €	141,00 €	169,00 €
4.900,01 €	bis	5.300,00 €	10	134,00 €	168,00 €	201,00 €
5.300,01 €	bis	5.700,00 €	11	157,00 €	197,00 €	236,00 €
ab 5.700,01 €			12	183,00 €	228,00 €	274,00 €

\* für jährliche Brutto-Haushaltseinkommen in der Stufe 1 werden keine Elternbeiträge erhoben

90,00%

**Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 2. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern**

bereinigtes monatliches Einkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h
€ -	bis	1.700,00 €	1 *	12,50 €	12,50 €	12,50 €
1.700,01 €	bis	2.100,00 €	2	20,00 €	20,00 €	20,00 €
2.100,01 €	bis	2.500,00 €	3	20,00 €	26,00 €	30,00 €
2.500,01 €	bis	2.900,00 €	4	29,00 €	36,00 €	45,00 €
2.900,01 €	bis	3.300,00 €	5	40,00 €	51,00 €	61,00 €
3.300,01 €	bis	3.700,00 €	6	53,00 €	66,00 €	80,00 €
3.700,01 €	bis	4.100,00 €	7	67,00 €	84,00 €	101,00 €
4.100,01 €	bis	4.500,00 €	8	83,00 €	104,00 €	125,00 €
4.500,01 €	bis	4.900,00 €	9	100,00 €	126,00 €	152,00 €
4.900,01 €	bis	5.300,00 €	10	120,00 €	151,00 €	180,00 €
5.300,01 €	bis	5.700,00 €	11	141,00 €	177,00 €	212,00 €
ab 5.700,01 €			12	164,00 €	205,00 €	246,00 €

\* für jährliche Brutto-Haushaltseinkommen in der Stufe 1 werden keine Elternbeiträge erhoben

80,00%

**Betreuungsform Hort, Geschwisterbonus ab dem 3. Kind für alle unterhaltsberechtigten Kinder der Eltern**

bereinigtes monatliches Einkommen			EK-Stufe	4 h	5 h	6 h
€ -	bis	1.700,00 €	1 *	12,50 €	12,50 €	12,50 €
1.700,01 €	bis	2.100,00 €	2	20,00 €	20,00 €	20,00 €
2.100,01 €	bis	2.500,00 €	3	20,00 €	23,00 €	27,00 €
2.500,01 €	bis	2.900,00 €	4	26,00 €	32,00 €	40,00 €
2.900,01 €	bis	3.300,00 €	5	36,00 €	45,00 €	54,00 €
3.300,01 €	bis	3.700,00 €	6	47,00 €	59,00 €	71,00 €
3.700,01 €	bis	4.100,00 €	7	60,00 €	75,00 €	90,00 €
4.100,01 €	bis	4.500,00 €	8	74,00 €	92,00 €	111,00 €
4.500,01 €	bis	4.900,00 €	9	89,00 €	112,00 €	135,00 €
4.900,01 €	bis	5.300,00 €	10	107,00 €	134,00 €	160,00 €
5.300,01 €	bis	5.700,00 €	11	125,00 €	157,00 €	188,00 €
ab 5.700,01 €			12	146,00 €	182,00 €	219,00 €

\* für jährliche Brutto-Haushaltseinkommen in der Stufe 1 werden keine Elternbeiträge erhoben

Sehr geehrte Eltern,

diese neue Kita-Satzung macht es nun erforderlich, die Elternbeiträge für alle Betreuungsverträge neu zu berechnen und zu beschneiden. Mit der neuen und im Land Brandenburg vorgeschrieben sozialverträglichen Staffelung wurde der Blick auf die Elterneinkommen geschärft und es wird klarer nach niedrigen und hohen bereinigten Einkommen differenziert. Familien mit höheren bereinigten Einkommen werden damit stärker im Rahmen der Elternbeiträge am Betrieb der Kindertagesstätten beteiligt als einkommensschwächere Familien, welche hingegen entlastet bzw. gänzlich befreit werden.

Ihrem aktuellen Beitragsbescheid können Sie das berechnete bereinigte Einkommen entnehmen, welches bisher angesetzt worden ist. Anhand dieses bereinigten Einkommens und der Anlage I der neuen Kita-Satzung können Sie feststellen, welcher Beitrag voraussichtlich zukünftig durch Sie zu bezahlen ist.

Sie werden von uns demnächst noch ein separates Schreiben dazu erhalten. Bis auf weiteres zahlen Sie die bisherigen Beiträge weiter. Die neuen Beitragsbescheide werden voraussichtlich erst im 4. Quartal 2021 erstellt werden können. Die im Zeitraum zwischen dem 01.08.2021 und dem neuen Beitragsbescheid zu viel oder ggf. zu wenig erhobenen Beiträge werden mit der neuen Beitragsforderung verrechnet.

Haben Sie Fragen zur neuen Satzung, so können Sie sich gerne an [kita@gemeinde-heidesee.de](mailto:kita@gemeinde-heidesee.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ihr Team vom Ordnungsamt

## BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HEIDEESEE ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHHEINEN FÜR DIE WAHL ZUM DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 26. SEPTEMBER 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Heidesee für die Wahlbezirke der Gemeinde
  - 001 OT Bindow
  - 002 OT Blossin
  - 003 OT Dannenreich
  - 004 OT Dolgenbrodt
  - 005 OT Friedersdorf I
  - 006 OT Friedersdorf II
  - 007 OT Gräbendorf
  - 008 OT Gussow
  - 009 OT Kolberg
  - 010 OT Prieros
  - 011 OT Streganz
  - 012 OT Wolzigwird in der Zeit vom 06. September 2021 bis 10. September 2021 während der Sprechzeiten  
Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr und 16:30 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 09:00 bis 11:30 Uhr  
im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Raum 107 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September 2021 (16. Tag vor der Wahl) bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie bzw. er nicht Gefahr laufen will, dass Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis der Gemeinde Heidesee (062 – Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III – Oberspreewald-Lausitz I) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 Ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigte/r.
  - 5.2 Ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener**/ Wahlberechtigte/r,
    - a) wenn nachgewiesen wird, dass ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt worden ist,
    - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021 (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht

zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr bzw. ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie bzw. er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die bzw. der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der bzw. des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Heidesee, 07.07.2021

gez.  
Michael Ullrich  
Wahlleiter der Gemeinde Heidesee

## AUSSCHREIBUNG

Durch die Gemeinde Heidesee wird das gemeindeeigene Grundstück in der Gemarkung Gussow (Friedrichsbauhof), zur Vergabe mit einem Erbbaurecht ausgeschrieben.

Grundstück: Flur 3 Flurstück 405

Grundstücksgröße: 385 m<sup>2</sup>

Grundbuch: Gussow, Blatt 500

Bebauung: unbebaut – bebaubar mit einem Wochenendhaus – Vorbescheid liegt vor

Das Exposé ist unter [www.Gemeinde-Heidesee.de](http://www.Gemeinde-Heidesee.de) einzusehen.

Mindestgebot beträgt 60 EUR/qm.

Angebote sind **bis zum 06.09.2021, 12:00 Uhr** an

Gemeinde Heidesee/Bauamt

z.H. Frau Else

OT Friedersdorf

Lindenstraße 14 b

15754 Heidesee

mit entsprechender Kennzeichnung: **Angebotsabgabe „Gussow 3-405“**

### IMPRESSUM:

**Herausgeber:** Gemeinde Heidesee, Der Bürgermeister  
**Verantwortlich:** **Björn Langner**  
**Redaktion:** Sekretariat des Bürgermeisters, Katrin Brackmann, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Telefon: 033767 79511, Fax: 033767 79510, E-Mail: [post@gemeinde-heidesee.de](mailto:post@gemeinde-heidesee.de)

**Bezugsmöglichkeit:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Es wird mit der Zeitung KW-Kurier kostenlos an die Haushalte in der Gemeinde Heidesee verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee im Rathaus, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidesee im Zimmer 216 kostenlos zur Selbstabholung bereit.

**Verlag:** ELRO-Verlag, Eichentallee 8, 15711 Königs Wusterhausen  
**Auflage:** 4.000 Exemplare  
Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.

**Das Amtsblatt Nr. 05/2021**  
**erscheint voraussichtlich**  
**am Mittwoch, dem 29.09.2021**  
**Redaktionsschluss: 16.09.2021**

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Schließzeiten der Kindertagesstätten der Gemeinde Heidesee 2022

Einrichtung	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Kita Bindow	12.01. – 14.01.2022	14.04. – 19.04.2022 25.05.2022 27.05.2022		23.12. – 31.07.2022
Kita Friedersdorf		27.05.2022	08.07.2022 15.07.2022	23.12. - 31.12.2022
Hort Friedersdorf		27.05.2022	01.08. – 12.08.2022	27.12. – 31.12.2022
Kita Wolzig		06.05.2022 13.05.2022 27.05.2022		04.10.2022 23.12. – 31.12.2022
Kita Gräbendorf	20.01. – 21.01.2022 24.03. – 25.03.2022	27.05.2022 03.06.2022	07.07. – 08.07.2022	27.10. – 28.10.2022 01.12. – 02.12.2022 22.12. – 31.12.2022
Kita Gussow		28.04. – 29.04.2022 27.05.2022		27.10. – 28.10.2022 23.12. – 31.12.2022
Kita Prieros	04.02.2022	27.05.2022		04.11.2022 23.12. -31.12.2022
Hort Prieros	04.02.2022	27.05.2022	18.07. – 29.07.2022	04.11.2022 23.12. – 31.12.2022

Sehr geehrte Eltern,  
sollten Sie einen Ausweichplatz während der Schließzeiten benötigen, ist dies durch einen formlosen Antrag rechtzeitig vorher zu beantragen. Dem Antrag ist ein entsprechendes Schreiben vom Arbeitgeber beizufügen, dass während der Schließzeit aus betrieblichen Gründen kein Urlaub gewährt werden kann.

MEHR SICHERHEIT UND SAUBERKEIT  
IN DER GEMEINDE HEIDEESEE



Sind Sie vielleicht gerade durch ein Schlagloch gerumpelt oder haben sich über eine am Straßenrand abgelegte Matratze geärgert? Ist die Straßenbeleuchtung ausgefallen oder der Gehweg zugewachsen? Dann machen Sie mit und werden Sie ein MAERKER-Melder!

Ob wilde Deponien, unnötige Barrieren für ältere oder behinderte Menschen, beschädigte Verkehrsschilder oder Ähnliches: Mit dem Maerker-Portal können Sie schnell und unkompliziert konkrete Missstände in punkto Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in unserer Gemeinde melden. Die Hinweise können

bei der Identifizierung und Beseitigung von Missständen im Gemeindegebiet helfen. Über ein Ampelsystem wird fortlaufend der aktuelle Stand der Bearbeitung online für alle sichtbar informiert. Von der zuständigen Fachverwaltung erfolgt abschließend eine Antwort zum Erledigungsstand der Meldungen, die Ampel steht dann auf Grün.

Und so geht's:

- Webseite aufrufen, <https://maerker.brandenburg.de/bb/HeideseeHinweis>,
- Meldung eingeben, aber bitte mit Stil,
- Rückantwort von der Verwaltung erhalten,
- Service-Versprechen wird eingehalten.

+++ BITTE BEACHTEN SIE +++

MAERKER ist NICHT geeignet

- in einer **akuten Gefahren-Situation**: Wenden Sie sich in solchen Fällen umgehend an die Polizei (Notruf 110) oder die Feuerwehr bzw. den Rettungsdienst (Notruf 112).
- zur **Erstattung einer Anzeige** bei der Polizei: Nutzen Sie dafür bitte den Bürgerservice der Polizei auf [www.polizei.brandenburg.de](http://www.polizei.brandenburg.de).

**Maerker®**  
Der schnelle Draht zur Verwaltung

**Machen Sie mit!**  
Und werden Sie Maerker-Melder, denn viele Augen sehen mehr!

**Schritt 1:**  
Melden Sie uns Ihren Hinweis zu infrastrukturellen Missständen, wie zum Beispiel ein gefährliches Schlagloch, eine wilde Mülldeponie oder eine defekte Straßenlaterne. Einfach und zu jeder Zeit über Maerker auf [www.maerker.brandenburg.de/bb/Heideseel](http://www.maerker.brandenburg.de/bb/Heideseel) oder mobil – mittels kostenloser App.  
Ihr Hinweis wird im Maerker-Portal veröffentlicht.

**Schritt 2:**  
In der Verwaltung wird Ihr Hinweis direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet. Dort wird Ihr Hinweis bearbeitet. Sie werden über den Bearbeitungsstand im Maerker-Portal sowie per E-Mail informiert.

**Schritt 3:**  
Der infrastrukturelle Missstand wird – soweit möglich – behoben. Eine abschließende Nachricht wird im Maerker-Portal veröffentlicht.  
Von **Rot** auf **Grün**:  
Virtuelle Ampeln zeigen für jeden Hinweis den aktuellen Bearbeitungsstand.

**Unser Serviceversprechen, damit alles im grünen Bereich liegt:**

1. Meldungen, die bis 14:00 Uhr eingestellt werden, erscheinen spätestens am folgenden Arbeitstag um 18:00 Uhr im Maerker-Portal.
2. Zulässige Bürgerhinweise werden nicht gefiltert.
3. Wir verpflichten uns, innerhalb von drei Arbeitstagen eine verbindliche Antwort zu veröffentlichen.
4. Die Umsetzung erfolgt innerhalb der Terminstellung.
5. Sofern die Verwaltung nicht zuständig ist, wird der Hinweis innerhalb von drei Arbeitstagen an die zuständige Behörde oder an Dritte weitergeleitet.
6. Jeder Bürger, der seine E-Mail-Adresse hinterlässt, erhält eine Antwort und wird über weitere Änderungen informiert.

Für ein Mehr an Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

**maerker®**



Android    iOS    Windows Phone

vorhandenes Brennmaterial/Vegetation (z.B. trockenes Totholz, trockener Waldboden mit Kiefernadeln) und Tageszeit.

Waldbrände können dabei auch in verschiedenen Formen auftreten. Bspw. Bodenfeuer, Kronen- und Vollfeuer, Erdfeuer, Stammfeuer oder Flugfeuer. Auch die Ursachen für ein Feuer können hier divers sein. Es kann bspw. durch eine Glasscherbe im Wald entstehen, welche das Licht wie eine Linse bündelt, durch Grillen/Lagerfeuer, achtlos weggeworfene Zigaretten oder durch natürliche Ursachen wie z.B. einen Blitzschlag.

### Waldbrandgefahrenstufen

Die Waldbrandgefahr ist vor allem von der Witterung und der Vegetation abhängig. Der Deutsche Wetterdienst errechnet an Hand dieser Werte den sogenannten Waldbrandgefahrenindex (WBI) und leitet daraus die Waldbrandgefahrenstufen ab.

In der Zeit von März bis September veröffentlicht das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) täglich um 8 Uhr die aktuelle Waldbrandstufe. Bundesweit gilt ein System von 5 Waldbrandgefahrenstufen. Die Aktuelle Gefahrenstufe ist auch auf der Homepage der Gemeinde

Heideseel vermerkt.

## MERKBLATT WALDBRAND



Durch die anhaltende Trockenheit in den vergangenen Wochen kam es vermehrt in Brandenburg aber auch in der Gemeinde Heideseel zu Waldbränden.

Insgesamt musste Unsere Feuerwehr in der Zeit vom 1. März bis zum heutigen Tag **sechs Mal** zu gemeldeten Waldbränden ausrücken.

### Wie entstehen Waldbrände?

Die Entstehung von Waldbränden hängt von verschiedenen Faktoren ab: Witterung (hohe Temperaturen und lange Trockenphase),

In jedem Fall gilt, bei Waldbrandgefahrenstufe 4 und 5 sollte der Wald nicht betreten werden. Das Befahren des Waldes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist grundsätzlich verboten. Außerdem gilt gemäß § 23 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten“!



**Aktuelle Waldbrandgefahrenstufe**  
**Ministerium für Landwirtschaft,**  
**Umwelt und Klimaschutz**

## REINIGUNG VON STRASSEN- RINNEN, STRASSENABLÄUFEN UND GRÄBEN/ MULDEN

Aufgrund der zuletzt starken Regenfälle, möchten wir Sie, liebe Bürgerinnen und Bürgern, noch einmal über Ihre Pflicht zur Reinigung der Straßenrinnen, Straßenabläufe und Gräben/Mulden gemäß der gültigen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heideseel informieren.

Diese Verpflichtung besteht nicht an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen. Somit sind nur öffentliche Straßen der Gemeinde Heideseel innerhalb der geschlossenen Ortslage betroffen.

Durch die Reinigung der Rinnsteine wird dazu beigetragen, dass das Wasser bei starken Niederschlägen zügig und kontrollierter abfließen kann.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



## NEUE ÖFFNUNGSZEITEN DER TOURISTINFORMATION DER GEMEINDE HEIDEESEE

Mittwoch, Freitag, Samstag  
9:00 – 13:00 Uhr & 13:30 – 16:00 Uhr  
Prieroser Dorfstraße 18a, 15754 Heidesee  
Tel. 033768 208930  
Fax 033768 208932  
www.gemeinde-heidesee.de  
tourismus@gemeinde-heidesee.de

## UNSER HEIMATHAUS HAT WIEDER GEÖFFNET

Nachdem unser Heimathaus jetzt eineinhalb Jahre geschlossen war, freuen wir uns, Sie ab Juli 2021 wieder begrüßen zu können. Wir würden uns freuen, wenn wir Sie und Ihre Familien für einen Besuch begeistern könnten und auch viele Touristen die Möglichkeit nutzen, sich über die Geschichte von mehr als 700 Jahre Prieros und unserer gesamten Region zu informieren. Der schmucke schilfgedeckte Fachwerkbau des Heimathauses ist mehr als 250 Jahre alt. Im Haus und auf dem Museumsgrundstück befindet sich eine ständige Ausstellung zur ländlichen Kultur und Lebensweise in Prieros und den Orten der Umgebung. Umfangreich ist die Sammlung historischer Gebrauchsgegenstände des alltäglichen Lebens. Historische Arbeitsweisen von Bauern, Fischern Schmieden, Müllern und anderen werden den Gästen vermittelt. Mittelpunkt des Hauses ist die „Schwarze Küche“ mit ihrem mächtigen Rauchfang. Die Kinder dürfte vor allem unsere alte Schatztruhe mit ihrer 16fachen Verriegelung interessieren. Archäologische Funde geben Aufschluss über das Leben der Menschen in dieser Region seit dem Ende der letzten Eiszeit. Die aktuellen Corona-Regeln müssen auch hier eingehalten werden.

An dieser Stelle möchten wir dem Heimatverein Prieros e.V. danken, der sich während der Schließzeit ehrenamtlich um die Außenanlagen gekümmert hat.

**Mai bis September**  
Mittwoch und Freitag: 10:00 – 16:00 Uhr  
Samstag und Sonntag: 13:00 – 17:00 Uhr  
OT Prieros, Prieroser Dorfstr. 1  
Tel. 033768/50144  
www.gemeinde-heidesee.de

Eine kleine Delegation des Heimatvereins Prieros ist der Einladung von Bürgermeister Björn Langner am 14. Juli nachgekommen, um die beiden "Neuen" für den Tourismus in Heidesee kennenzulernen und einen ersten Austausch zu haben. Positiv aufgenommen wurde, dass Herr Jeschar und Frau Nedo umgehend ihre Aufgaben angegangen sind - zu sehen an den neuen Öffnungszeiten des Heimathauses Prieros und der Tourist-Information Heidesee.



v.l.n.r.: Björn Langner, Lothar Ganske, Heike Nedo (für das Heimathaus), Markus Jeschar (Info-Stelle), Knut Düntz und Ilona Wedel

## SPRECHZEIT DER SCHIEDSPERSON

Die Schiedsfrau der Gemeinde Heidesee, Frau Schramm, führt Sprechstunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung durch.  
Telefon: 0172 9597928  
E-Mail: ebgs.bindow@t-online.de



Leider kann an dieser Stelle keine namentliche Veröffentlichung der Geburtstage mehr erfolgen. Gemäß Schreiben des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 6. Juni 2016 ist eine Übermittlung von Alters- und Ehejubiläen zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien ... nicht mehr erlaubt.

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Gemeinde Heidesee sucht **ab sofort**

**eine pädagogische Fachkraft (m/w/d)**  
**für die Leitung eines Hortes der Gemeinde Heidesee**

Zum Aufgabenbereich gehören gem. § 5 Kita-Personalverordnung pädagogische und organisatorische Aufgaben sowie die Führung einer eigenen Gruppe.

Die Leitungstätigkeit wird vorerst als Führungsposition auf Probe für die Dauer von zwei Jahre übertragen. Bei Bewährung wird die Führungsfunktion erfolgt die Übertragung auf Dauer.

### persönliche Voraussetzungen:

- staatlich anerkannte Erzieherin, mit mind. zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern im Alter von 0 bis zum Vorschulalter bzw. im Grundschulalter
- wünschenswert ist eine zertifizierte abgeschlossene Qualifikation als Leiter/in einer Kindertagesstätte/Hort
- fachliche, persönliche und gesundheitliche Eignung
- praktische Erfahrungen mit der Leitungstätigkeit einer Kindertagesstätte/Hort
- Kenntnisse der Aufgabenbestimmung der Kindertagesbetreuung im System der Kinder- und Jugendhilfe
- Führungskompetenz
- Nachweis der regelmäßigen Anpassung der beruflichen Qualifikation an die sich veränderten Anforderungen der

- Berufspraxis
- Interesse an der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit

#### Wir bieten Ihnen:

- eine wöchentliche Arbeitszeit von 32 bis 35 Stunden
- tarifgemäße Bezahlung nach Anlage C des TVöD-V
- Fort- und Weiterbildung
- einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz
- eine wertschätzende Atmosphäre im Team
- Bereitschaft für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sinne der Einrichtung

Interessenten richten ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen bitte **spätestens 31.08.2021** an die

**Gemeinde Heidesee**  
**Personalverwaltung**  
**Kennwort: Hort-Leitung**  
**Lindenstr. 14 b**  
**15754 Heidesee**  
**oder per E-Mail an [personal@gemeinde-heidesee.de](mailto:personal@gemeinde-heidesee.de)**

Sie werden gebeten, keine Originalunterlagen einzureichen. Ihre Bewerbungsunterlagen werden zurückgesandt, sofern ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen, werden von der Gemeinde Heidesee nicht erstattet.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Besetzung von Stellen innerhalb der Gemeinde Heidesee. Ihre Daten werden grundsätzlich nur an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen und Fachabteilungen weitergeleitet. Eine darüber hinausgehende Nutzung oder Weitergabe Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten an Dritte erfolgt nicht.

Die Gemeinde Heidesee sucht zur **sofortigen Einstellung für ihre Kindertagesstätten (Kita und Hort)**

**Erzieher (m/w/d)**  
**mit staatlicher Anerkennung**  
**oder geeignete pädagogische Fachkräfte (m/w/d)**

Die Gemeinde Heidesee ist Träger von 7 Kindertagesstätten in denen Kinder bis zum Grundschulalter bzw. bis zum Ende der Grundschulzeit betreut werden. Die Betriebszulassungen der Einrichtungen reichen von 23 bis zu ca. 200 Kindern.

#### Ihre Aufgaben:

- Umsetzung der Bildungsgrundsätze des Landes Brandenburg
- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern gemäß der Einrichtungskonzeption
- Mitgestaltung und Umsetzung der pädagogischen Arbeit und des konzeptionellen Entwicklungsprozesses
- Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer Erziehungspartnerschaft
- Mitwirkung an der Team- und Qualitätsentwicklung

#### Sie bringen mit:

- die Ausbildung als pädagogische Fachkraft gemäß § 9 der Kita-Personalverordnung
- gute Kenntnisse der pädagogischen Grundlagen ausgerichtet an den Regelungen des Landes Brandenburg
- Bereitschaft sich mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung zu identifizieren und es in der täglichen Arbeit umzusetzen
- Interesse an der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit

- Sicher Umgang und Kenntnisse der bekannten Beobachtungs- und Dokumentations-verfahren
- Teamfähigkeit
- Flexible Ausrichtung bezüglich der Arbeitszeit an den Erfordernissen des Trägers

#### Wir bieten:

- Leistungen nach dem TVöD und tarifgemäße Bezahlung in der Entgeltgruppe S 8a unter Berücksichtigung der bisherigen beruflichen Erfahrung des Bewerbers
- wöchentliche Arbeitszeit von 25 bis 40 Stunden
- Möglichkeit der Fort- und Weiterbildung
- qualitätsorientierte pädagogische Arbeit
- eine wertschätzende Atmosphäre im Team

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an die

**Gemeinde Heidesee**  
**Personalverwaltung**  
**Kennwort: Erzieher**  
**Lindenstr. 14 b**  
**15754 Heidesee**  
**oder per E-Mail an [personal@gemeinde-heidesee.de](mailto:personal@gemeinde-heidesee.de)**

Sie werden gebeten, keine Originalunterlagen einzureichen. Ihre Bewerbungsunterlagen werden zurückgesandt, sofern ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren entstehen, werden von der Gemeinde Heidesee nicht erstattet.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten erfolgt ausschließlich zweckgebunden für die Besetzung von Stellen innerhalb der Gemeinde Heidesee. Ihre Daten werden grundsätzlich nur an die für das konkrete Bewerbungsverfahren zuständigen innerbetrieblichen Stellen und Fachabteilungen weitergeleitet. Eine darüber hinaus gehende Nutzung oder Weitergabe Ihrer persönlichen Bewerbungsdaten an Dritte erfolgt nicht.

## AKTUELLES AUS KITA, HORT UND SCHULE

### ABSCHLUSSFEST GRUNDSCHULE FRIEDERSDORF



Zum ersten Mal begrüßte zum Abschluss der 6. Klassen und zur feierlichen Zeugnisübergabe unser Direktor Herr Guse den Bürgermeister des Amtes Heidesee Herr Langner. Eine Überraschung brachte der Bürgermeister für jede Schülerin und jeden Schüler gleich mit und merkte in seiner kurzen Ansprache an, dass wird zur festen Tradition werden.

Nach einem bunten Programm aus einer Mischung aus Zauberlehrling und Zauberlehrlingstanz, selbstinszenierten Theaterstück, Instrumentalisten aus Keyboard Malia Wilhelmi, Gitarre Till Wilhelm und Kontrabass Maximilian Leopold Stein wurden an die Schulabgänger der Kl. 6a und Kl. 6b die Zeugnisse durch die Klassenleiterin Frau Delf und den Klassenleiter Herrn Kübler übergeben.

Aufgrund der veränderten Corona- Inzidenzwerte und den neuen Corona Vorschriften konnte die traditionelle Veranstaltung in der festlich geschmückten Turnhalle stattfinden.

Kolleginnen und Kollegen der Grundschule nutzten die Gelegenheit, sich ebenfalls von den Schülerinnen und Schülern auf eine persönliche Weise zu verabschieden. Im Anschluss danach fanden bei herrlichem Wetter Feierlichkeiten am Wolziger See und am Bindower Strand statt. An dieser Stelle möchte ich allen Eltern herzlich danke, die jahrelang die Grundschule Friedersdorf unterstützt haben. Fam. Hanschke 6a und Fam. Jost 6b möchte ich an dieser Stelle besonders danken, sowie allen anderen engagierten Eltern. Wir wünschen allen Schülern und den Eltern einen guten Start ins neue Schuljahr 2021/2022.

Klassenleiterin 6a Karolina Delf und Klassenleiter 6b Mario Kübler  
Grundschule Friedersdorf

## ENDLICH WIEDER PROJEKT- UND WANDERTAGE!

### Projekt: "Gesunde Ernährung"

Nachdem die Landesregierung Brandenburg aufgrund der gesunkenen Infektionszahlen die Corona-Maßnahmen gelockert hatte, machte sich die Grundschule sofort auf und organisierte für alle Klassen Projekt- und Wandertage.



Projekt- und Wandertage.

Unter anderem erhielten wir als Schule die Möglichkeit, mehrere Kurse: „Gesunde Ernährung“ über die Bibliothek Storkow zu buchen. Dabei hatte die Kursleiterin Frau Doberstein vor, alle Schülerinnen und alle Schüler der Kl. 5 und der Kl.6 einzubeziehen und am Ende der Veranstaltung Müsliriegel selbst herzustellen. Aufgrund der räumlichen Ausgestaltung des WAT-Gebäudes der Schule konnte jeder seinen Arbeitsplatz in den verschiedenen Gruppen einnehmen. Es wurden ausführlich die Inhaltsstoffe und Mineralien erklärt, zusammengefasst und präsentiert in einer Ergebniswand.

Gesucht wurde am Ende jedes Projekttag nach dem „ökologischen Fußabdruck“. In der Zwischenzeit zog der Duft von fertigen gebackenen Müsliriegeln durch die Räume. Alle Schülerinnen und Schüler waren von Anfang an dabei und haben mit Genuss die Riegel verkostet.

Am Ende jedes Projekttag wurden Bücher vorgestellt, die sich speziell mit dem Thema Ernährung und Klima befassen. Es gab Forschungsaufträge für jede Gruppe, die am Ende präsentiert wurden.

An dieser Stelle möchte ich mich herzlichst bei Frau Doberstein und der Bibliothek Storkow für die freundliche Unterstützung und Durchführung dieses Projektes bedanken.

Lehrer Mario Kübler  
Grundschule Friedersdorf

## GLÜCK AUF DEM HORST

Jahrelang hofften die KiTa- Kinder und die Erzieher der KiTa Frechdachs vergebens auf Storchennachwuchs. In diesem Jahr ging dieser Wunsch in Erfüllung. Unser Storchepaar besetzte im Frühjahr das Nest, brachte Stöckchen und Polstermaterial und machte es sich gemütlich.



Unsere Kinder freuten sich sehr und wir gestalteten im Alltag der Kinder ein Storcheprojekt. Es wurde gesungen, gemalt, gebastelt und auch mit Büchern in der Natur nach Nahrung geforscht.

Täglich wurden die Störche von allen begrüßt. Wochenlang brüteten die Störche abwechselnd und dann lagen die ersten Schalen unten auf dem Boden. Die Freude war groß, dass wir ein oder zwei Störchenbaby's im Nest sitzen haben. Mit Unterstützung eines Feuerwehrmannes konnten wir uns tolle Bilder anschauen und wussten nun, dass es zwei Storchenkinder sind.

Immer wieder gingen die Blicke der Kinder zum Storchennest und endlich war es soweit! Wir konnten die kleinen Köpfechen der Storchengebäbe sehen. Nun wollten die Kinder dem Nachwuchs Namen geben, aus vielen Vorschlägen kamen 4 in die engere Wahl. Am 14.7.21 taufte die KiTa- Kinder die Störche auf die Namen: Maja und Maik.  
Team Frechdachs

## AUS DER REGION

### FRIEDERSDORF MACHT SAUBER

Am 26.06. fand der 1. "Friedersdorfer mach mich Sauber-Tag" statt und es wurde fleißig Müll gesammelt. Fleißige Helfer vom Dorf, des Sportvereins HSV (Reiten u. Fußball) und der Jugendfeuerwehr mit Betreuer, haben die Aktion vom Ortsbeirat unterstützt, dafür wollen wir uns nochmals bedanken. Nach der Arbeit gab es auf dem Sportplatz noch eine Erfrischung, Bratwurst und Eis, als kleines Dankeschön. Beim Bürgermeister, Frau Y. Wilde vom Edeka-Markt und A. Müller von der Physiotherapie, möchte ich mich als Ortsvorsteher, für die Unterstützung der Aktion bedanken.



## TAG DER OFFENEN TÜR

Nach der Müllaktion am Vormittag, kam es noch auf dem Sportplatz zu einer weiteren Aktion. Die Ü50 Fußballer vom HSV spielten gegen die Ü60 von Hertha BSC und gewannen 3:2. Vor Beginn zeigten die Kinder vom HSV ihr Können gegen den Gegner aus Blankenfelde. Zu Gast beim Derby war die Bundestagsabgeordnete Frau Sylvia Lehmann, die unbedingt auch den Anstoß machen wollte, sowie der Sponsor der davor spielenden Jugendmannschaft von Eigenheimunion. Große Freude bereitete dem HSV, das der Hauptsponsor und Chef von Westminster Immobilien, zum Derby erschien und am Spiel teilnahm. Sein Geschäftsführer der ebenfalls erschien, blieb lieber am Spielfeldrand und schaute seinen Chef zu. Danke an alle Beteiligten und vor allem Westminster Immobilien die uns unterstützen für das neue Vereinsheim.



Fotos:  
Henry Jertz

Die **Ostkreuz GmbH** führt im Zusammenhang mit der Eröffnung der Mutter-Kind-Einrichtung im Pfauenhof Kolberg einen Tag der offenen Tür durch. Am 20. August ab 14 Uhr besteht die Möglichkeit einen Einblick in unsere Arbeit zu bekommen, um mit uns zu reden, bei Bier und Bratwurst. Treffpunkt Pfauenhof Bergstraße 27 in Kolberg  
*Werner Reimann*

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
ich lade Sie recht herzlich zum

### 2. Heideseer Vereinsforum am 21.08.2021 von 14.00 – 17.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Friedersdorf, Kastanienallee 9 a

ein.

Beim Vereinsforum stellen sich dieses Jahr viele Vereine unserer Gemeinde vor und Sie haben die Möglichkeit, die Vielfalt unserer Vereinslandschaft kennen zu lernen. Nutzen Sie Gelegenheit für gute Gespräche, Austausch und Anregungen; fürs leibliche Wohl und Kinderaktivität ist gesorgt.

*Björn Langner, Bürgermeister*

## SONSTIGES

### FUNDSACHEN

Folgende Fundsachen wurden dem Fundbüro der Gemeinde Heidesee gemeldet und bisher nicht abgeholt oder übereignet:

Fund-Nr.	Anzeigedatum	Bezeichnung	Fundort
21/2020	14.10.2020	Handy	OT Friedersdorf
25/2020	24.11.2020	Herrenfahrrad	OT Friedersdorf
01/2021	18.01.2021	Schlüsselbund	OT Friedersdorf
02/2021	28.01.2020	Jagdmesser	OT Kolberg
07/2021	16.04.2021	Portemonnaie	nicht bekannt (Briefkasten Verwaltung)
09/2021	22.04.2021	Schlüssel	OT Dolgenbrodt
10/2021	22.04.2021	Elektroschlüssel	Friedhof Friedrichshof
11/2021	22.04.2021	Damen-Fahrrad	OT Dannenreich
12/2021	28.06.2021	Smartphone	OT Friedersdorf
14/2021	13.07.2021	schwarze Tasche mit Inhalt	OT Friedersdorf
15/2021	13.07.2021	Schlüsselbund	OT Friedersdorf

Die Fundsachen können im Fundbüro der Gemeinde Heidesee, Zimmer 108, abgeholt werden. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter 033767/795-35.

Bei Abholung der Fundsache sollten Sie die Sache beschreiben und sich als Eigentümer ausweisen können.

Für die Verwaltung und Aufbewahrung der Fundsache wird eine Gebühr gemäß Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und für Kommunales (GebOMIK) wie folgt erhoben:

im geschätzten Wert von unter 25 €:	gebührenfrei
im geschätzten Wert von 25 € und mehr:	4 % des Schätzwertes, mindestens 6,00 €